





Nr. 20 | Jahrgang 116

Mittwoch, 30. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

13.12.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg, Entwurff	2
14.33.0 Bebauungsplan Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße –	
Herbersteinstraße, Entwurf	3
Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021	4
Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021	5
Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2021	7
Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021	11
Grazer Marktgebührenordnung 2018, Novelle 2020	13
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten	
Fahrzeugen und deren Aufbewahrung	15
Trassenverordnung Bertha-von-Suttner-Platz	19
Trassenverordnung Am Grünanger Bauabschnitt 1	20
Trassenverordnung Kreuzung Reininghausstraße	22
Eintragungsverfahren für die Volksbegehren <i>Für Impf-Freiheit</i> sowie <i>Ethik für alle</i>	24
Eintragungsverfahren für das Volksbegehren Tierschutzvolksbegehren	26
Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte	28
Herbert-Eichholzer-Architekturförderungspreise	33
Alfred-Kolleritsch-Würdigungspreis	34
Camera-Austria-Preis	35
Franz-Nabl-Literaturpreis	36
Kunstpreis der Stadt Graz für Bildende Kunst	37
manuskripte-Förderungspreis der Stadt Graz	38
Würdigungspreis der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz	39
Förderungspreise der Stadt Graz für künstlerisches Schaffen	40
Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb	
Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber*in	
Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020	47
Nachruf Diözesanbischof Dr. h.c. Johann Weber	47
Nachruf Professor Dr. Alfred Kolleritsch	47
Impressum	48



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-089558/2019/0002

13.12.0 Bebauungsplan "Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg" XIII. Bez., KG Gösting

Der Entwurf des **13.12.0 Bebauungsplanes "Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg"** wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

vom Dienstag, den 31. Dezember 2020 bis Donnerstag, den 4. März 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten. Eine Terminvereinbarung ist gemäß den aktuell geltenden Covid-19-Bestimmungen notwendig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14 - 013041/2020/0003

14.33.0 Bebauungsplan

"Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße" XIV. Bez., KG: 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.33.0 Bebauungsplanes "Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Dezember 2020 bis Donnerstag, dem 4. März 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A8/2-004515/2007/0027

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

"Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 192,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht."

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

"Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 192,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen."

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

"Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,07 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers."

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A8/2-004519/2007/0027

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (siehe nächste Seite: Tarif A):

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Tarif A

zur Grazer AbfO 2006

	(Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)					
Behälter- größe Entleerungen		Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio- zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
	1 x pro Woche	126,73	277,20	403,90	66,42	470,30
120 Liter	2 x pro Woche	253,46	554,36	807,80	132,84	940,60
120 Liter	14-tägig	63,35	138,59	201,90	33,89	235,80
	vierwöchig	32,08	68,22	100,30	18,97	119,30
	1 x pro Woche	252,93	391,94	644,90	132,84	777,70
240 1 240	2 x pro Woche	506,48	783,89	1.290,40	265,67	1.556,10
240 Liter	14-tägig	127,19	195,41	322,60	66,42	389,00
	vierwöchig	63,60	97,71	161,30	33,89	195,20
	1 x pro Woche	1.169,21	1.531,21	2.700,40	597,74	3.298,10
	1 x pro Woche -1/12	97,37	127,63	225,00	50,16	275,20
	2 x pro Woche	2.337,70	3.062,40	5.400,10	1.195,51	6.595,60
	2 x pro Woche -1/12	194,73	255,27	450,00	100,30	550,30
	3 x pro Woche	3.506,54	4.593,59	8.100,10	1.793,26	9.893,40
1100 Liter	3 x pro Woche -1/12	292,20	382,81	675,00	150,45	825,50
1100 Liter	4 x pro Woche	4.675,39	6.124,79	10.800,20	2.391,01	13.191,20
	4 x pro Woche -1/12	389,70	510,33	900,00	199,25	1.099,30
	5 x pro Woche	5.844,23	7.656,01	13.500,20	2.988,75	16.489,00
	5 x pro Woche -1/12	487,05	637,96	1.125,00	249,41	1.374,40
	14-tägig	585,10	766,28	1.351,40	299,54	1.650,90
	14 tägig - 1/12	48,68	63,82	112,50	25,76	138,30
	6 Stück	42,93	26,21	69,10	6,77	75,90
Müll-Sack (60 Liter)	13 Stück	51,72	55,34	107,10	10,85	118,00
	26 Stück	68,46	110,47	178,90	18,97	197,90
Unterflur- container	14-tägig	2.701,28	2.786,47	5.487,80	2.258,69	7.746,50



GZ.: A8-088554/2020/0003

Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2021

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in der Fassung der Indexanpassung ab 01.01.2021.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 in der Fassung LGBI. 34/2020 wird beschlossen:

Die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft sind in der in den Kostenersätzen Sonderleistungen Abfallwirtschaft dargestellten Höhe festgelegt. Die Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

	Kostenersätze Sonderleistunge	en Abfallwirtschaft	
	(Entgelte gültig ab 01.01.2021 für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in de	r Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsa	atzsteuer)
l.	Restmüllsamm	nlung	
	Restmüllsack (60 lt.)		8,64
	Zusatzentleerung in der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	9,50
		240 Liter	15,20
		1100 Liter	67,50
	Zusatzentleerung außer der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	53,10
		240 Liter	61,40
		1100 Liter	93,90
	Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung)	120 Liter	66,50
		240 Liter	73,90
		1100 Liter	257,80

II.	Bioabfallsammlung	
	Grünschnittsack (110 lt.)	3,36
	Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max. 7m³)	86,36
	Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter)	10,00
	Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)	1,82

III.	Unterflurcontainer*			
	Bereitstellungsentgelt	(pro Jahr und Behälter)		861,00
	Zusatzentleerung	(pro Behälter)		101,40
	Reinigung	(pro Behälter)		Preis auf Anfrage

^{*}UFC Papier, Glas, MVP und LVP

IV. Zusatzvolumen getrennte Sammlung

Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:

Biobehälter 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entl./Jahr)

Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr)

Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entl./Jahr)

Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die individuelle Berechnung erfolgt auf **Literbasis:**

Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	1 Liter	0,37
	120 Liter	44,40
	240 Liter	88,80
	1100 Liter	407,00

	Zusatzentleerungen getrennte Sammmlung			
Zusatzentleerungen v	on Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall	, Altglas, Altpapier)	1. Behälter	jeder weitere
Zusatzentleerung	(je Behälter und Entleerung)	Bioabfall 120 Liter	57,00	15,50
		Bioabfall 240 Liter	58,00	16,50
		Papier, Glas 240 Liter	56,00	14,50
		Papier, Glas 1100 Liter	70,50	29,00

VI.	Sonderentleerungen		
		120 Liter	54,90
	Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier	240 Liter	75,10
		1100 Liter	379,60

VII.	Mitnahme von losen Mehrmengen Altpapier			
		kleine Ablagerung	10,50	
	Mitnahme von losen, sortenreinen Altpapiermengen	mittlere Ablagerung	31,00	
		große Ablagerung	51,50	

Großcont	ainer		
Absetzer (7-10 m³)	Stellgebühr/Stk.	34,00	
	Entleerung/Stk.	89,50	
	Miete/Monat*	40,50	
Abroller (12-31 m³)	Stellgebühr/Stk.	46,50	
	Entleerung/Stk.	97,00	
	Miete/Monat*	74,50	
Presscontainer	Stellgebühr/Stk.	107,00	
	Entleerung/Stk.	135,00	
	Miete/Monat*	280,00	
Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer	Preis auf Anfra	ge	
Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle	233,00	
	Sperrmüll	233,00	
	Grünschnitt	80,00	
	Altholz behandelt	123,00	
	Sonstige	Preis auf Anfrage	
EDM-Kosten	pro Abholung	2,50	
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Abholung	12,00	
		1. Behälter	jeder weiter
Zusatzentleerung Getrennte Sammlung Entgelt	Bioabfall 120 Liter	57,00	15
(je Entleerung und Behälter)	Bioabfall 240 Liter	58,00	16
	Papier, Glas 240 Liter	56,00	14
	Papier, Glas 1100 Liter	70,50	29
Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)	Bioabfall 120 Liter	300,00	
	Bioabfall 240 Liter	600,00	
	Papier 240 Liter	108,00	
	Papier 1100 Liter	495,00	
	Glas 240 Liter	285,60	
	Glas 1100 Liter	1.309,00	
	detailliertes Angebot wird b		
* 14. Taa kostenlos, danach Abrechnuna pro Taa			

Aktenvernichtung	S	
Kunstoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	240 Liter	58,0
	ab 5 Stk. / pro Stk.	47,5
	ab 10 Stk. / pro Stk.	43,5
	ab 15 Stk / pro Stk.	41,5
	ab 20 Stk. / pro Stk.	39,5
	ab 50 Stk. / pro Stk.	37,5
Leichtmetallbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	80 Liter	53,5
	ab 5 Stk. / pro Stk.	43,5
	ab 10 Stk. / pro Stk.	38,5
	ab 15 Stk / pro Stk.	38,5
	ab 20 Stk. / pro Stk.	33,0
	ab 50 Stk. / pro Stk.	31,0
	240 Liter	64,0
	ab 5 Stk. / pro Stk.	53,5
	ab 10 Stk. / pro Stk.	48,5
	ab 15 Stk / pro Stk.	46,5
	ab 20 Stk. / pro Stk.	43,5
	ab 50 Stk. / pro Stk.	41,5
Behältermiete monatlich ab Entleerinvervall > 4 Wochen bis 12 Monate *	Kunststoffbehälter 240L	3,5
	Leichtmetallbehälter 80L	7,5
	Leichtmetallbehälter 240L	9,5
Aufstellgebühr	einmalig	21,0
mobiles Aktenschreddern - vor Ort	An-/Abfahrtspauschale einmalig	91,0
	pro angefangene Stunde vor Ort	174,0
EDM-Kosten	pro Abholung	2,5
Ausstellung Zertifikat	pro Ausstellung	12,5
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Abholung	2,0

 $^{^{}st}$ jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend.

X. Zusatzleistung Gewerbekunden

Ein detailliertes Angebot für Gewerbekunden wird bei Anfrage erstellt.

Zusatzvolumen Restmüll für Gewerbekunden im Grazer Stadtgebiet lt. Tarif A zur Grazer AbfO 2006 Entgelt pro Jahr und Behälter

Gewerbe Restmüll Behältergröße	Entleerungen	
	1 x pro Woche	403,90
120 Liter	2 x pro Woche	807,80
120 Liter	14-tägig	201,90
	vierwöchig	100,30
	1 x pro Woche	644,90
240.11	2 x pro Woche	1.290,40
240 Liter	14-tägig	322,60
	vierwöchig	161,30
	1 x pro Woche	2.700,40
	2 x pro Woche	5.400,10
1100 Liber	3 x pro Woche	8.100,10
1100 Liter	4 x pro Woche	10.800,20
	5 x pro Woche	13.500,20
	14-tägig	1.351,40

Gewerbe Zusatzvolumen getrennte Sammlung

Gewerbe, die lt. obiger Liste ein Entgelt für Restmüllbehälter entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:

Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr) Glasbehälter bei Gastrobetrieb oder abhängig vom Restmülljahresvolumen (26 Entl./Jahr)

Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die Berechnung erfolgt auf Literbasis:

Zusatzvolumen Entgelt (Bio, Papier, Glas) (pro Jahr)	1 Liter	0,37
	120 Liter	44,40
	240 Liter	88,80
	1100 Liter	407,00

Wenn kein Restmüllbehälter in Anspruch genommen wird, gelten folgende Entgelte für die getrennte Sammlung:

Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)	Bioabfall 120 Liter	300,00
	Bioabfall 240 Liter	600,00
	Papier 240 Liter	108,00
	Papier 1100 Liter	495,00
	Glas 240 Liter	285,60
	Glas 1100 Liter	1.309,00

Zusatzentleerungen	Siehe Preise oben unter "Restmüllsammlung"
	und "Zusatzentleerung getrennte Sammlung"



GZ.: A8/2-04656/2007/0019

Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021

Gemäß Artikel § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

§ 5 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter."

§ 5 Abs. 3 MGO 2018:

"(3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 17 lit b Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter."

§ 7 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

Nicht geräumter Platz
 Geräumter Platz
 Nutzung der Markttische
 Vicht geräumter Platz
 575,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
 209,30 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

§ 8 Abs. 1 MGO 2018:

"(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

Lendplatz 7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 Kaiser-Josef-Platz 7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 Jakominiplatz 7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
 Geidorfplatz 7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A 8/2-004656/2007/0019

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Dezember 2020, mit der die **Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018)** geändert wird – MGO-Novelle 2020

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 in der Fassung BGBl. I 103/2019, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130 in der Fassung LGBl. 34/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 30. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"Landwirtschaftliche Produzentenmärkte

- (1) Auf den landwirtschaftlichen Produzentenmärkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches
- a) am Kaiser-Josef-Markt oder am Lendplatz

-	Montag bis Samstag	263,90 Euro
-	Montag bis Mittwoch	101,50 Euro
-	Donnerstag bis Samstag	203,00 Euro

b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hasnerplatz, Smart City

-	1 Wochentag + Samstag	91,40 Euro
-	Nur Samstag	55,80 Euro
-	Nur Wochentag	50,80 Euro

- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter
 - 3-mal pro Woche Do-Sa (vor der Heilandskirche) bzw.
 - 2-mal pro Woche Mi und Sa

am Hofbauerplatz 91,40 Euro

Die Gebühr ist quartalsweise mit Bescheid festzusetzen, wobei eine zeitlich kürzere Nutzung der Marktfläche keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Die Gebühr ist am 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten.

(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Markttisch

Montag bis Donnerstag 4,10 Euro Freitag bis Samstag 6,10 Euro.

Die Gebühr ist entweder im Vorhinein durch Erwerb einer Wertkarte zu entrichten oder mit Ende jenes Monats, in dem die tageweise Nutzung der Markfläche erfolgte, mit Bescheid festzusetzen. In diesem Fall ist die Gebühr binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten."

2. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

"Christbaummärkte

- (1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung
 - 2,10 Euro je Quadratmeter.
- (2) Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ: A10/1-019098/2004-0049

Stadtgebiet:

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung

Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF. BGBl. I 24/2020 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 11.12.2020 verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0044, vom 29.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020, außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt.):

1.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:				
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 197,93			
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 197,93			
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 253,75			
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 426,30			
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 197,93			
2.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:				
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 238,53			
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 238,53			
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 294,35			
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 466,90			
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 238,53			
3.	Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:				
	Fahrräder	€ 24,00			

TARIF II

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt.):

1.	Tamzeuge mit Kemizeichen.	
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 14,21
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 14,21
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 18,27
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 24,36
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 7,11
2.	Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
2. a)	Fahrzeuge ohne Kennzeichen: Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 11,17
		€ 11,17 € 11,17
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu-	ŕ
a) b)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu-	€ 11,17

e) Einspurige Kraftfahrzeuge

3. Fahrräder:

€ 5,08

€ 1,45



GZ.: A17-RAG-041439/2020/0003 Graz, 20. November 2020

Trassenverordnung

Verordnung über die Einreihung des Bertha-von-Suttner-Platzes als öffentliche Verkehrsfläche (Park) gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBI. 1964/154, idF. LGBI. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung wird der Bertha-von-Suttner-Platz nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 06.03.2020 (Maßstab 1:200), Planzeichen 1401_EIN-311, der HbmG GmbH als öffentlicher Platz (Park) mit einer Durchwegung und Aufenthaltsmöglichkeiten für den Fußgängerverkehr eingereiht.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A17-RAG-076158/2019/0012 Graz, 20. November 2020

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Straßenanpassungen 'Am Grünanger Bauabschnitt 1" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung werden folgender Straßenzüge verordnet:

1. Verbindungsstraße neu zwischen Pichlergasse und Theyergasse (Verlegung der bestehenden Straße):

Die bestehende Straße zwischen der Theyergasse im Norden und der Pichlergasse im Süden wird um ca. 30 m nach Westen verlegt. Die neue Straße hat eine Breite von 5,5 m und eine Länge von 110 m.

2. Pichlergasse West (Verbreiterung der bestehenden Straße):

Die Pichlergasse wird im Bauabschnitt 1 auf einer Länge von ca. 60 m auf 6,5 m verbreitert und im Osten sowie im Bereich der Kurve im Westen an den Bestand angeschlossen. Südseitig wird ein 2 m breiter Gehsteig mitgeführt.

3. Andersengasse West (Verbreiterung der bestehenden Straße):

Die Straße wird auf einer Länge von ca. 65 m auf 6,5 m verbreitert. Nordseitig wird ein 2 m breiter Gehsteig mitgeführt. Die Andersengasse wird nach der Kreuzung zur Pichlergasse und der Eduard-Keil- Gasse an den Bestand angeschlossen.

4. Andersengasse Ost (Anschluss an den Parkplatz):

An die Andersengasse Ost soll eine Parkplatzzufahrt auf das Grundstück Nr. 2/59, KG 63113 Liebenau, anschließen. Die nördlich der geplanten Zufahrt zum Parkplatz gelegene bestehende Wartefläche der Bushaltestelle soll als Gehsteig weiter nach Süden über die Parkplatzzufahrt geführt werden. Südlich der Zufahrt verbreitert sich der Gehsteig von 1,5 m auf 2 m.

5. Eduard-Keil-Gasse (Verbreiterung im Kreuzungsbereich):

Im Zuge der westlichen Straßenverbreiterung der Pichlergasse und der Andersengasse werden die Fahrbahnen im Bereich der Kreuzungen verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 10.05.2019, (Maßstab 1:500), GZ: F0396_GRAZ2018, einliegend in der Projektsmappe "Einreichprojekt 2019, Straßenanpassungen 'Am Grünanger', Bauabschnitt 1''', vom 10.05.2019, GZ: F0396_Graz2018, des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann zu ersehen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A17-RAG-117948/2019/0011 Graz, 20. November 2020

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Kreuzung Reininghausstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der gegenständliche Straßenabschnitt befindet sich zwischen der künftigen Straßenanbindung in die neue Esplanade im Osten und dem bestehenden Impulszentrum im Westen.

Im Bereich der bestehenden Straße wird ein Fahrstreifen stadteinwärts Richtung Osten errichtet. Die Breite des Fahrstreifens beträgt 3,5 m. Rechts des Fahrstreifens wird vor der Kreuzung ein gemischter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m und nach der Kreuzung ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m errichtet.

Im Bereich des bestehenden Gehwegs wird die in Richtung Westen (stadtauswärts) führende Fahrbahn errichtet. Die Fahrbahn wird mit einem geradeaus führenden Fahrstreifen und einem Linksabbiegestreifen ausgeführt. Parallel zum stadtauswärts führenden Fahrstreifen wird ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Breite von 4,5 m mitgeführt.

Im Bereich zwischen dem bestehenden Impulszentrum und dem Kindergarten wird eine neue Kreuzung errichtet (Anbindung des Impulszentrums, des Kindergartens sowie des neuen Quartiers Q4a im Süden sowie die Anbindung des Quartiers 3 von Norden an die Reininghausstraße).

Stadteinwärts wird für Linksabbieger vor der neuen Kreuzung ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3 m hergestellt.

Nach der Kreuzung wird der stadtauswärts führende Fahrstreifen Richtung Süden verschwenkt, um auf Höhe der bestehenden Zufahrt zum Impulszentrum in die bestehende Reininghausstraße einzumünden.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 20.09.2019, (Maßstab 1:500), Plannummer 315050-09-305, einliegend in der Projektsmappe "Einreichung Kreuzung Reininghausstraße, straßenrechtliches Einreichprojekt 2019", vom 20.09.2019, der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH zu ersehen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-073005/2020-0004

Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- FÜR IMPF-FREIHEIT
- Ethik für ALLE

Aufgrund der am 23. Oktober 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. Jänner 2021,

bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Graz Museum, Veranstaltungsraum Sackstraße 18, 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 18. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr, Dienstag, 19. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Mittwoch, 20. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Donnerstag, 21. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,

Freitag, 22. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Samstag, 23. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr, Sonntag, 24. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr, Montag, 25. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4 - 073005/2020-0005

Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN

Aufgrund der am 25. August 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. Jänner 2021,

bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Graz Museum, Veranstaltungsraum, Sackstraße 18, 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 18. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr, Dienstag, 19. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Mittwoch, 20. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Donnerstag, 21. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Freitag, 22. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr, Samstag, 23. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,

Sonntag, 24. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr, Montag, 25. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: ABI-006547/2007/0463

Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 5.6.2008 betreffend das einheitliche Tarifsystem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020, in Verbindung mit dem Vertrag zur Trägerförderung Punkt III.1) lit b) wird die Indexanpassung der Trägerförderung für das Kinderbetreuungsjahr 2020/21 wie folgt festgelegt:

Trägerförderung 2020/2021 Kinderkrippe/Kindergarten/Hort

Kinderkrippe				
	Förderung pr	o Kind/Monat	Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	313,46	412,55	3.761,52	4.950,60
Ganztag	554,86	660,68	6.658,32	7.928,16
Erweitert Ganztag	619,48	767,12	7.433,76	9.205,44
Kindergarten				
	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	78,67	136,93	944,04	1.643,16
Ganztag	180,85	243,07	2.170,20	2.916,84
Erweitert Ganztag	160,21	247,02	1.922,52	2.964,24
Hort				
	Förderung pro Kind/Monat		Förderung	oro Kind/Jahr
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Ganztag	150,40	224,48	1.804,80	2.693,76

Trägerförderung 2020/2021 Kinderhaus

Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung _l	oro Kind/Jahr
Ganztag	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	196,53 297,42		2.358,36	3.569,04
3 -5 Jährige	303,59	404,48	3.643,08	4.853,76
ab 6 Jährige	292,17	393,06	3.506,04	4.716,72

Trägerförderung 2020/2021 alterserweiterte Gruppen

Halbtag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	162,35	315,29	1.948,20	3.783,48
3 - 4 und 5 Jährige	130,67	203,50	1.568,04	2.442,00
6 - 15 Jährige	76,14	148,97	913,68	1.787,64
Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat Förderung pro Kind		pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	374,50	537,83	4.494,00	6.453,96
3 - 4 und 5 Jährige	285,40	363,17	3.424,80	4.358,04
6 - 15 Jährige	273,98	351,76	3.287,76	4.221,12
Erweitert Ganztag				
Altersstufe	Förderung pr	ro Kind/Monat	Förderung	pro Kind/Jahr
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	433,50	661,38	5.202,00	7.936,56
3 - 4 und 5 Jährige	270,38	378,89	3.244,56	4.546,68
6 - 15 Jährige	302,08	410,59	3.624,96	4.927,08

Trägerförderung 2020/2021 Kinderkrippen/Kindergärten – ohne Mietkosten

Kinderkrippe				
	Förderung pr	ro Kind/Monat	Förderung	oro Kind/Jahr
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	238,54	337,63	2.862,48	4.051,56
Ganztag	479,94	585,76	5.759,28	7.029,12
Erweitert Ganztag	544,56	692,20	6.534,72	8.306,40
Kindergarten				
	Förderung pr	ro Kind/Monat	Förderung	oro Kind/Jahr
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
Halbtag	27,18	85,44	326,16	1.025,28
Ganztag	129,36	191,58	1.552,32	2.298,96
Erweitert Ganztag	108,72	195,53	1.304,64	2.346,36

Trägerförderung 2020/2021 alterserweiterte Gruppen ohne Mietkosten

Halbtag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	27,18	180,13	326,16	2.161,56
3 - 4 und 5 Jährige	66,31	139,14	795,72	1.669,68
6 - 15 Jährige	11,77	84,60	141,24	1.015,20
Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	239,34	402,67	2.872,08	4.832,04
3 - 4 und 5 Jährige	221,03	298,81	2.652,36	3.585,72
6 - 15 Jährige	209,61	287,39	2.515,32	3.448,68
Erweitert Ganztag				
Altersstufe	Förderung pro Kind/Monat		Förderung pro Kind/Jahr	
	Erstgruppe	Weitere Gruppe	Erstgruppe	Weitere Gruppe
0 - 3 Jährige	298,34	526,22	3.580,08	6.314,64
3 - 4 und 5 Jährige	206,01	314,52	2.472,12	3.774,24
6 - 15 Jährige	237,71	346,22	2.852,52	4.154,64

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_1

Herbert-Eichholzer-Architekturförderungspreise

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Anerkennung und zur Förderung architektonischen Schaffens die Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise der Stadt Graz.

Diese Preise werden Studierenden der Technischen Universität Graz, die als Siegerprojekte eines Studierendenwettbewerbes ausgewählt werden, zuerkannt.

Die Anzahl und Höhe der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Technischen Universität bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise an die Preisträger*innen beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_2

Alfred-Kolleritsch-Würdigungspreis

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (gerade Jahre) zur Förderung des künstlerischen Schaffens von Autor*innen den Alfred Kolleritsch-Würdigungspreis der Stadt Graz

Dieser Preis wird einer Autor*in sowie Persönlichkeiten und/oder Literaturinitiativen, Vereinen oder Institutionen, die sich in ihrem literarischen Werk und/oder in ihrer Tätigkeit zur Vermittlung, Förderung und Verbreitung der zeitgenössischen Literatur herausragende Leistungen mit ausgewiesenem Graz-Bezug erworben haben, zuerkannt.

Die Höhe des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_3

Camera-Austria-Preis

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Camera-Austria-Preises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der zeitgenössischen Fotografie den Camera-Austria-Preis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Fortografin*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug für herausragende Leistungen im Bereich der zeitgenössischen Fotografie zuerkannt.

Die Höhe des Camera-Austria-Preises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Camera Austria bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Camera-Austria-Preises der Stadt Graz an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_4

Franz-Nabl-Literaturpreis

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Franz-Nabl-Literaturpreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des literarischen Schaffens den Franz-Nabl-Literaturpreis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Autor*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug zuerkannt, die in deutscher Sprache schreibt und durch einen eigenständigen Literaturbeitrag im besonderen Maße hervorgetreten ist. Weiters kann dieser Preis einer Autor*in zuerkannt werden, die nicht in deutscher Sprache schreibt, jedoch in deutscher Sprache publiziert und dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt Österreichs repräsentiert und damit in einen europäischen Literaturkontext zu bringen ist.

Die Höhe des Franz-Nabl-Literaturpreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Franz-Nabl-Literaturpreises der Stadt Graz an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_5

Kunstpreis der Stadt Graz für Bildende Kunst

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Kunstpreises der Stadt Graz auf dem Gebiet der Bildenden Kunst

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (gerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des künstlerischen Gesamtschaffens auf dem Gebiet der Bildenden Kunst den Kunstpreis der Stadt Graz. Dieser Preis wird einer Bildenden Künstler*in oder einem Künstler*innenkollektiv mit ausgewiesenem Graz-Bezug für das Gesamtschaffen zuerkannt.

Die Höhe des Kunstpreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung des Kunstpreises der Stadt Graz an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_6

manuskripte-Förderungspreis der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des "manuskripte"-Förderungspreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich zur Förderung des künstlerischen Schaffens von Autor*innen den "manuskripte-Förderungspreis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Autor*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug für ein in Arbeit befindliches Werk zuerkannt.

Die Höhe des "manuskripte"-Förderungspreises wird jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Herausgeber*in der Zeitschrift "manuskripte" bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des "manuskripte"-Förderungspreises an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005_7

Würdigungspreis der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich in Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen von Studierenden der Kunstuniversität Graz einen Würdigungspreis.

Dieser Preis wird Studierenden für besondere künstlerische und/oder wissenschaftliche Leistungen zuerkannt.

Die Höhe des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz wird jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine vom Rektorat der Kunstuniversität bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz an die Preisträger*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-024463/2014/0005 8

Förderungspreise der Stadt Graz für künstlerisches Schaffen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung von Förderungspreisen der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich in Anerkennung und zur Förderung künstlerischen Schaffens Förderungspreise in folgenden Sparten:

Bildende Kunst Musik (Komposition, Interpretation) Literatur Fotografie Film

Die vorgesehenen Preisträger*innen mit ausgewiesenem Graz-Bezug sollen bereits durch eigenständige Beiträge auf ihrem Schaffensgebiet hervorgetreten sein. Preise können auch in Würdigung eines Gesamtwerkes zuerkannt werden.

Die Anzahl und die Höhe der Förderungspreise werden jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung der Förderpreise an die einzelnen Preisträger*innen beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent*in auf Basis der Jurybegründungen und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-072528/2020/0002

Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Vergabe des Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerbes der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

1. Generelle Bestimmungen

- 1. Der Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im ersten Drittel des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt spätestens ein Jahr danach. Alle mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheidungen beruhen auf Basis des vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Budgets.
- 2. Einreichfrist für die Treatments ist der 30. November des Ausschreibungsjahres.
- 3. Treatments können in den Sparten Kino- bzw. Dokumentarfilm eingereicht werden.
- 4. Die Treatments können sowohl von einzelnen Autor*innen als auch mit Co-Autor*innen entwickelt werden.
- 5. Der Hauptpreis beträgt 15.000 Euro, der Förderungspreis beträgt 7.500 Euro. Die Preise können nicht geteilt vergeben werden. Die Preisträger*innen erhalten nach der Preisvergabe die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Abnahme des auf Basis des prämierten Treatments entwickelten und fertig gestellten Drehbuches durch den*die Juryvorsitzende*n oder ein von ihm*ihr nominiertes Jurymitglied. Die Abgabe des fertig gestellten Drehbuches muss grundsätzlich bis 15. November desselben Jahres erfolgen. Die Jury informiert das Kulturamt der Stadt Graz schriftlich von der Abnahme des Drehbuches. Die Auszahlung erfolgt jedenfalls erst nach Einreichung des fertigen Drehbuches.
- 6. Die Teilnehmer*innen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb anerkennen die vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Statuten. Treatments, die trotz zeitgerechter Einreichung den unter Punkt II. formulierten Einreichbestimmungen nicht entsprechen, werden ungeachtet ihrer inhaltlichen Qualität von der Jury nicht angenommen.
- 7. Die Preisträger*innen, denen die Preise auf Basis der Juryvorberatungen auf Beschluss des Grazer Stadtsenates zuerkannt werden, verpflichten sich, am Titelblatt des fertigen Drehbuches die Auszeichnung durch den Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb mit dem Stadt Graz- Logo zu nennen.
- 8. Die Teilnehmer*innen haben keinen Anspruch auf Ersatz von im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme entstandenen Kosten.

9. Die Teilnehmer*innen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb nehmen zur Kenntnis, dass die eingereichten anonymen Treatments im Kulturamt gespeichert, in ein PDF umgewandelt und der Jury zur Bewertung übermittelt werden.

II. Einreichbestimmungen

Von den eingereichten Arbeiten werden authentische Filmsprache, innovative Dramaturgie und Expressivität der filmischen Sprache gefordert.

- 1. Dem Einreichungsformular des*der Teilnehmer*in, auf dem auch eventuellen Co-Autor*innen anzuführen sind, ist eine kurze Biografie beizuschließen.
- 2. Die Treatments und Beilagen sind mit Angabe des Arbeitstitels und dem Zusatz
 - "Dokumentarfilm" oder "Kinofilm" als Word-Datei elektronisch an kulturamt@stadt.graz.at einzureichen. Bitte keine persönlichen Daten auf dem Treatment oder den Beilagen vermerken, damit die Stoffe für die Jury anonym bleiben.
- 3. Einreichungen werden nur in deutscher Sprache angenommen.
- 4. Die Treatments müssen einem abendfüllenden Kinofilm in der Mindestlänge von 80 Minuten entsprechen.
- 5. Es werden nur Originalstoffe akzeptiert.
- 6. Die Einreichung (Word-Datei ohne persönliche Daten) hat zu enthalten:
 - a) Arbeitstitel (auf Titelblatt angeben)
 - b) Genre
 - c) Inhaltliche Kurzfassung in max. 10 Zeilen
 - d) Die Personenbeschreibung auf max. 2 DIN A4-Seiten e} Die Beschreibung der Schauplätze auf 1 DIN-A4-Seite
 - e) Die ausgeschriebene Filmgeschichte sollte die Länge von 25 DIN A4-Seiten mit max. 56 Zeilen, 12-Punkt, nicht überschreiten.
 - f) Zwei ausgearbeitete Schlüsselszenen
- 7. Jeder*jede Teilnehmer*in am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb hat schriftlich zu erklären, dass er*sie Urheber*in des eingereichten Stoffes ist. Er*sie hält die Stadt Graz von Ansprüchen Dritter frei.

III. Die Jury

Der Carl-Mayer-Drehbuchpreis wird aufgrund einer Jurybewertung vergeben. Die Jury setzt sich aus einer Zahl von maximal vier Filmfachleuten und einem*einer Preisträger*in des Vorjahres zusammen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist verpflichtet, ihre Entscheidungen öffentlich bekannt zu geben und zu begründen. Die Entscheidung der Jury kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

IV. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Österreicher*innen, Auslandsösterreicher*innen und alle mindestens seit 3 Jahren in Österreich wohnhaften Personen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Stoffe, die vor der Jurybewertung bereits eine Drehbuchförderung oder einen Drehbuchpreis erhalten haben oder die bereits einmal beim Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb eingereicht wurden. Im Falle des Erhalts einer Förderung bzw. eines Preises im Zeitraum zwischen Einreichung und Jurybewertung ist das Kulturamt der Stadt Graz unverzüglich davon zu verständigen, damit der eingereichte Stoff aus der Wertung genommen werden kann.

Das Einreichungsformular (Beilage Biografie) ist elektronisch abzuschicken. Die Einreichunterlagen gemäß Punkt 6. der Richtlinien (Word-Datei ohne persönliche Daten) sind an kulturamt@stadt.graz.at Kennwort "Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb" mit Arbeitstitel und Zusatz "Kinofilm" oder "Dokumentarfilm" zu übermitteln.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A16-069298/2020/0003

Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber*in

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.12.2020 für die Vergabe des Literaturstipendiums eines*einer Stadtschreiber*in der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020 wurde beschlossen:

1. Ausschreibungsperiode

Die Ausschreibung des*der Stadtschreiber*in der Stadt Graz erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 1. September des Vergabejahres bis 31. August des folgenden Jahres

2. Dotation/Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt jährlich das Literaturstipendium "Grazer Stadtschreiber*in". Mit der Zuerkennung dieses Stipendiums ist die kostenlose Bereitstellung einer Wohnung im Cerrini-Schlössl am Schloßberg, jeweils von 1. September des Vergabejahres bis 31. August des folgenden Jahres, sowie eine monatliche Zuwendung von 1300 Euro verbunden. Im Einvernehmen mit dem Kulturamt übernimmt die Kulturvermittlung Steiermark die Betreuung des*der Stipendiat*in.

Ziel ist die Förderung von LiteratInnen, die in ihren Arbeiten Innovationsfähigkeit und Gegenwartsbezug, ästhetische und sprachliche Qualität, Authentizität und künstlerische Eigenständigkeit beweisen. Ihre Anwesenheit in Graz soll dem kulturellen Austausch sowie der Interaktion mit der Literaturszene vor Ort dienen. Die Stipendiat*innen erklären sich ausdrücklich bereit, während des vereinbarten Jahres mindestens acht Monate in Graz anwesend zu sein.

Von der Bewerbung ausgenommen sind Autor*innen, die bereits einmal die Funktion des*der Grazer Stadtschreiber*in innehatten. Auf eine regionale Eingrenzung der Ausschreibung wird bewusst verzichtet, um sowohl für den interkulturellen Diskurs mit europäischen als auch außereuropäischen Literat*innen offen zu sein. Allerdings ist der interkulturelle Austausch ein unverzichtbarer Ansatz der Stipendienvergabe.

3. Vergabekriterien

- kulturelle und sprachliche Affinität zu Graz
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwünscht
- mindestens eine selbstständige literarische Publikation (nicht im Eigenverlag) oder fünf unselbstständige Publikationen in Zeitschriften oder Anthologien oder zwei gesendete oder gedruckte Hörspiele oder ein im Theater aufgeführtes oder gedrucktes Bühnenstück
- Bereitschaft, sich auf einen Dialog zwischen Literatur und urbanem Umfeld einzulassen
- Bereitschaft, über Vermittlung des Kulturamtes und der Kulturvermittlung Steiermark nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Lesungen, Schulbesuche, Diskussionen etc. Kontakte zur Grazer Szene und Öffentlichkeit zu knüpfen
- Konkrete Projektidee, an deren Realisierung w\u00e4hrend des Aufenthalts in Graz gearbeitet werden soll

4. Erforderliche Einreichungsunterlagen (6-fach)

- Bewerbungsschreiben (formlos)
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis
 Publikationen: 2 Beispiele (5-10 Seiten Textproben), bei fremdsprachigen Publikationen
 zusätzlich Übersetzungsbeispiele
- Typoskripte (Umfang: 5·bis 10 Seiten Prosa- oder Dramentexte, 5 Gedichte in Originalsprache und deutscher Übersetzung)
- Konkrete Projektidee, an deren Realisierung während des Aufenthalts in Graz gearbeitet wird in Form einer Projektskizze (ca. 2 DIN A4 Seiten)

5. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch den erweiterten Literaturbeirat und das Kulturamt
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz

Einreichungstermin

Der Einreichtermin wird bis 15.1. des Vergabejahres am Kulturserver veröffentlicht.

Die Einreichung ist zu richten an:

kulturamt@stadt.graz.at

Datenschutz

Die Bewerber*innen des Literaturstipendiums "Grazer Stadtschreiber*in" erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen.

Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der*die Stipendiat*in gemäß Datenschutzgrundverordnung ein, dass seine*ihre Daten gespeichert und der*die Stipendiat*in in öffentlichen Berichten und Internetauftritten der Stadt Graz genannt wird.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

www.graz.at/cms/beitrag/10351682/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html

Details

- zur Fragestunde,
- der Tagesordnung,
- der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge
- sowie zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).

• Diözesanbischof Dr. h.c. Johann Weber

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

www.graz.at/cms/dokumente/10351682_7768145/f849f0fc/200618_nachrufe_2x.pdf

• Professor Dr. Alfred Kolleritsch

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

www.graz.at/cms/dokumente/10351682_7768145/f849f0fc/200618_nachrufe_2x.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.